

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

13 (18.3.1889)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 18. März 1889.**

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 18847. G.D. Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdiensft.	Nr. 19753. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 19119. B. Wagen der Italienischen Mittelmeer-Eisenbahn.
Nr. 19124. G.D. Deutsche Freikartenliste.	Nr. 19570. B. Benützung fremder Güterwagen.

## Allgemeine Verfügungen.

### Verordnung.

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Zufolge Höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 20. Februar 1889 Nr. 69 werden an der Verordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) mit sofortiger Wirksamkeit die nachstehenden Abänderungen vorgenommen:

1. In §. 5 Absatz 2 sind die Worte „Frühjahr und“ zu streichen;
2. In §. 16 Absatz 1 ist statt der Worte „in der Regel zweimal des Jahres, im Frühjahr und Spätjahr“ zu setzen: „alljährlich im Frühjahr“;
3. In §. 18 Absatz 2 sind die Worte „zweimal im Frühjahr und Spätjahr“ zu streichen und dafür zu setzen: „im Frühjahr“.

Karlsruhe, den 23. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Ellstätter.**

Nr. 18847. G.D.

Vorstehende Verordnung wird andurch mit Bezug auf die im diesseitigen Verordnungsblatt von 1881 Nr. 26 ergangene Bekanntmachung sämtlichen Dienststellen und Beamten mit dem

Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß hiernach fortan die Gehilfen-, Assistenten- und Aspiranten-Prüfung je nur einmal im Jahre und zwar die Gehilfen- und die Assistenten-Prüfung im Frühjahr und die Aspirantenprüfung im Spätjahr abgehalten werden wird.

Hieran anschließend wird zur Erzielung einer gründlicheren Ausbildung bezw. besseren Vorbereitung des betreffenden Personals auf die Assistenten- bezw. Aspiranten-Prüfung mit Ermächtigung Großh. Ministeriums der Finanzen weiter bestimmt:

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Assistenten- bezw. Aspiranten-Prüfung für den Eisenbahndienst (§. 18 bezw. §. 5 der gedachten Verordnung vom 19. Mai 1881) werden fortan nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der betreffende Expeditionsgehilfe bezw. Kandidat während der festgesetzten Vorbereitungszeit
  - a. mit allen Zweigen des Expeditionsdienstes (Personen-, Gepäck- und Güter- zc. Abfertigungs- und Telegraphendienst, einschließlich der bezüglichen Rechnungsstellung und der Führung der Schalterkasse) sich vollkommen vertraut gemacht hat und darin mit Erfolg selbstständig verwendet worden ist,
  - b. im Stationskassendienst genügend unterrichtet ist,
  - c. die mit diesseitiger Verfügung vom 19. Oktober 1885 Nr. 71571. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 58) vorgeschriebene Fahrdienst-Vorprüfung, welche sich künftig auch auf die Kenntniß der Einrichtung des graphischen Fahrplanes und dessen praktische Handhabung (Verlegung von Kreuzungen und Ueberholungen, Einlegung von Extrazügen zc.) erstrecken soll, mit günstigem Erfolge bestanden hat und
  - d. mindestens während eines halben Jahres auf einer Station von mittlerem Verkehrsumfang mit kombinirtem Dienste erfolgreich thätig war.
2. Die Dienstvorsteher sind verpflichtet, die ihnen zugetheilten Expeditionsgehilfen in Verfolgung der vorstehend unter Ziffer 1 a. b. und c. erwähnten Ziele thunlichst zu unterstützen, dieselben auf alle Geseze, Verordnungen, Reglements und Instruktionen zc., deren Kenntniß für den Dienst eines Expeditions- und Stations-Beamten erforderlich erscheint, hinzuweisen und ihnen überhaupt die zu ihrer gründlichen dienstlichen Ausbildung nöthigen Anleitungen zu geben.

Dabei ist insbesondere auch auf entsprechende Unterweisung der Gehilfen in der praktischen Anwendung der Vorschriften über den Stationskassen-Dienst sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben ausreichende Gelegenheit zur praktischen Einübung in den Fahrdienst erhalten.

Insoweit die Vorsteher größerer Bahn- und Güterverwaltungen wegen anderweiter dienstlicher Inanspruchnahme nicht in der Lage sind, der gedachten Auflage persönlich

nachzukommen, so bleibt denselben überlassen, damit einen anderen geeigneten Beamten zu betrauen.

3. Es ist Aufgabe der Expeditionsgehilfen und Kandidaten, die Zutheilung zu den für die Vorbereitung auf die Assistenten- bezw. Aspirantenprüfung vorgeschriebenen Verwendungen und Uebungen (Ziffer 1) nachzusuchen, falls dieselbe aus irgend einem Grunde nicht ohne besondere Anregung rechtzeitig erfolgen sollte.

Die betreffenden Gehilfen bezw. Kandidaten sind deshalb — die vorhandenen sofort, die neu hinzutretenden bei ihrer Bestätigung zu Expeditionsgehilfen — hierauf unter entsprechender Belehrung über die bezüglichlichen Erfordernisse urkundlich hinzuweisen.

4. Um den Expeditionsgehilfen die Vorbereitung zur Assistentenprüfung thunlichst zu erleichtern, werden künftig Beurlaubungen nach Maßgabe des §. 8 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 2. Juli 1881 (Verordnungsblatt Nr. 38) in möglichst weitgehendem Maße erfolgen.

Um dabei Schwierigkeiten rücksichtlich der Dienstbesorgung fernzuhalten, sind die bezüglichlichen Urlaubsgesuche jeweils Anfangs Dezember jeden Jahres — spätestens bis 15. Dezember — hierher vorzulegen. In dem betreffenden Vorlagebericht ist stets anzugeben, ob der Betreffende den Bestimmungen unter Ziffer 1 soweit entspricht, daß er voraussichtlich zur nächsten Assistenten-Prüfung wird zugelassen werden können.

5. In den Gesuchen um Zulassung zur Assistenten- bezw. Aspiranten-Prüfung haben die Bewerber fortan eine Darstellung über ihre Thätigkeit während der Vorbereitungszeit und über die Dauer ihrer selbstständigen Verwendung bei den in Betracht kommenden Dienststellen bezw. in den einzelnen Dienstzweigen zu geben und dabei insbesondere auch zu erwähnen, ob sie mit dem Stationskassendienst vertraut sind und die Fahrdienst-Vorprüfung bestanden haben. In der Form haben sie sich dabei, nach Angabe der Stellen, bei welchen sie beschäftigt waren, an die oben Ziffer 1 a.—c. gegebene Vorschrift zu halten.

Die vorgesezten Dienststellen haben sich in den betreffenden Vorlageberichten über die Richtigkeit der erwähnten Darstellung sowie weiter darüber zu äußern ob der Bewerber hiernach sowie im Hinblick auf Leistung und Führung den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung entspricht.

Damit diese Erklärung in zuverlässiger Weise abgegeben und geprüft werden kann, sind fernerhin auch über die Verwendung bezw. Ausbildung der Expeditionsgehilfen — ähnlich wie dies rücksichtlich der in dieser Eigenschaft verwendeten Eisenbahnkandidaten vorgeschrieben — entsprechende Notizen zu den Personalakten zu fertigen, welche insbesondere auch den Nachweis darüber zu enthalten haben, durch welchen Beamten die Einübung des Bewerbers in den Stationskassen- und den Fahrdienst erfolgt ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1—5) auf die bereits anberaumte diesjährige Assistenten-Prüfung noch keine Anwendung finden, dagegen schon für die nächste, im Spätjahr stattfindende Aspiranten-Prüfung Platz greifen, und daß diejenigen Expeditionsgehilfen bezw. Eisenbahnkandidaten, welche innerhalb der in §. 22 bezw. §. 5 der Verordnung vom 19. Mai 1881 festgestellten Frist zu den im laufenden Jahre ausfallenden Prüfungen (der Frühjahrs-Aspiranten-Prüfung und der Spätjahrs-Assistenten-Prüfung) noch hätten zugelassen werden können und bis zu den nächsten Prüfungen (Aspiranten-Prüfung im Spätjahr 1889 und Assistenten-Prüfung im Frühjahr 1890) die Maximalvorbereitungszeit überschritten haben sollten, auf bezügliches Ansuchen, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, zur nächsten Prüfung werden zugelassen werden.

Karlsruhe, den 12. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

### W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

**Freikarten.**  
Nr. 19124. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist die erste Veränderungsnachweisung erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsbald k. H. zugehen wird.

**Güterverkehr.**  
Nr. 18753. B. In dem Verzeichniß der zum Druck von Frachtbriefen ermächtigten Druckereien (Anlage IV der Instruktion über den Gütererpeditionsdienst) ist die Firma „Alfred Müller in Müllheim“ nachzutragen.

**Wagensachen.**  
Nr. 19119. B. Die zur Beförderung von Lebens-

mitteln aus Italien bestimmten Güterwagen HB d 33001 — 33201 der Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellschaft werden demnächst an den Kasten mit Anschriften in Betreff ihrer Verwendung, sowie des Verbots, dieselben für Thiertransporte zu benutzen, versehen werden und dürfen diese Wagen daher vorkommenden Falls weder mit Thieren, noch mit solchen Waaren, welche die Wagen beschmutzen können, beladen werden.

Nr. 19570. B. Die mit Verfügung Nr. 69285. B. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 164) hinsichtlich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Ungarischen Westbahn angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der betriebsführenden Verwaltung wieder aufgehoben.